

Hans Einhell Aktiengesellschaft

Landau a. d. Isar

ISIN DE 0005654909/DE 0005654933

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der

am Donnerstag, den 22. Juni 2006, um 10.30 Uhr

in der Stadthalle Landau, Fleischgasse 2, 94405 Landau/Isar, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2005, Vorlage des Lageberichts für den Einhell-Konzern und die Hans Einhell Aktiengesellschaft, sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrates.**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss der Hans Einhell AG ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005 in Höhe von Euro 6.517.478,80 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,64
je Stammaktie auf 2.094.400 Stück dividendenberechtigte
Stammaktien.

Euro 1.340.416,00

Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,70
je Vorzugsaktie auf 1.680.000 Stück dividendenberechtigte
Vorzugsaktien.

Euro 1.176.000,00

Vortrag auf neue Rechnung

Euro 4.001.062,80

Bilanzgewinn

Euro 6.517.478,80

=====

Die Dividende ist am 23. Juni 2006 zahlbar.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2005.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung für das Geschäftsjahr 2005 zu erteilen.

5. Nachwahl zum Aufsichtsrat.

Herr Prof. Dr.-Ing. Karl Eugen Becker hat sein Aufsichtsratsmandat zum Ablauf der Hauptversammlung am 22. Juni 2006 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Univ.-Prof.-Dr.-Ing. Dieter Spath, Hochschulprofessor, Leiter Fraunhofer Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation (IAO), Leiter Institut für Arbeitswissenschaft und Technologiemanagement (IAT), wohnhaft in Sasbachwalden,

für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, d. h. bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2007 beschließt, in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Univ.-Prof. Dr.-Ing. Dieter Spath ist Mitglied in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

Christophsbad GmbH und Co. (Verwaltungsrat seit 2002)

Liebich & Partner Management- und Personalberatung AG (AR-Vorsitzender seit 1998)

Zeppelin GmbH (AR-Mitglied seit 1996)

Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß § 96 Absatz 1 und § 101 Absatz 1 Aktiengesetz sowie § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 Drittelbeteiligungsgesetz in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen.

6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.

Das am 01. November 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) sieht u. a. eine Änderung der Vorschriften des Aktiengesetzes zur Einberufung und Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Die Satzung kann danach die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass die Aktionäre sich vor der Hauptversammlung anmelden. Darüber hinaus kann die Satzung bei Inhaberaktien bestimmen, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen ist. Zur Umsetzung der dargestellten Regelung des UMAG schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) § 7 Ziffern 2 und 3 der Satzung werden in einem neuen Absatz (2) wie folgt gefasst:

„(2) Die Hauptversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben (vgl. § 8 der Satzung) vom Vorstand oder in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen vom Aufsichtsrat einberufen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.“

b) § 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Teilnahme- und Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.

(2) Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies hat bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung durch Vorlage eines in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz zu geschehen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindlicher Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in geeigneter Form erbracht, kann die Gesellschaft den Aktionär zurückweisen.“

7. Beschlussfassung über den Verzicht auf eine individualisierte Offenlegung der Vorstandsbezüge.

Das Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen vom 03. August 2005 hat eine Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung bei börsennotierten Aktiengesellschaften im Anhang des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses eingeführt. Die entsprechenden Bestimmungen (§ 285 Satz 1 Nr. 9a HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6a HGB) gelten für nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahre. Die Hauptversammlung kann gemäß § 286 Abs. 5 HGB beschließen, dass diese Angaben unterbleiben. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Sie kann höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren erfolgen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die in § 285 Satz 1 Nr. 9a Satz 5 bis 9 und § 314 Abs. 1 Nr. 6a Satz 5 bis 9 HGB verlangten Angaben unterbleiben in den Jahresabschlüssen und Konzernabschlüssen der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2006 bis 2010 einschließlich, längstens aber bis zum 21. Juni 2011.

8. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2006.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand – Gesellschaft, Aktiengesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer der Hans Einhell Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2006 zu wählen.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts am 01. November 2005 haben sich die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung geändert. Dies führt dazu, dass für die Aktionäre unserer Gesellschaft die beiden nachfolgend genannten Möglichkeiten bestehen, die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung herbeizuführen. Ausreichend für die Teilnahmeberechtigung ist die Erfüllung **einer** der genannten Voraussetzungen:

Teilnahmeberechtigung durch Hinterlegung der Aktien

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien während der Geschäftsstunden bei der Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei der Dresdner Bank AG und ihren Niederlassungen spätestens bis zum Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis zum Beginn des 1. Juni 2006 (0.00 Uhr), hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei einer der in der Einberufung bezeichneten Stellen bewirkt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zu Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind darüber hinaus auch diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich nach Maßgabe von § 123 Abs. 3 S. 2 AktG durch einen in Textform ausgestellten Nachweis ihres Anteilsbesitzes ihres depotführenden Instituts legitimieren. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, also auf den Beginn des 1. Juni 2006 (0.00 Uhr), zu beziehen und muss der Gesellschaft unter nachfolgender Adresse spätestens bis zum Ablauf des 16. Juni 2006 zugehen:

Hans Einhell Aktiengesellschaft
c/o Dresdner Bank AG
OSS SO Hauptversammlungen
Jürgen-Ponto-Platz 1
60329 Frankfurt am Main
Telefax: + 49(0)69/263-15263
E-Mail: tbhvservice@dresdner-bank.com

Für die hinterlegten Aktien bzw. den eingereichten Nachweis des Anteilsbesitzes erhält der Aktionär oder sein Bevollmächtigter eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Vorzugsaktien haben kein Stimmrecht.

Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht bzw. sein Teilnahmerecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen. Darüber

hinaus bietet die Gesellschaft ihren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Mitarbeiter als weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Die Vollmachten müssen schriftlich an die Gesellschaft übermittelt werden. Entsprechende Unterlagen und Informationen erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst umgehend bei der Depotbank erfolgen.

Anträge gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu übersenden:

Hans Einhell AG
Abt. Investor Relations
Wiesenweg 22
94405 Landau/Isar

Telefax: 0 99 51 / 942 - 293

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.einhell.com> veröffentlicht.

Landau/Isar
im April 2006

Hans Einhell
Aktiengesellschaft

Der Vorstand